

(5) Werden Amateurfunkstellen an einem anderen als dem genehmigten festen Standort errichtet und betrieben, ist dem Rufzeichen das Zeichen „/p“ (portable) nachzusetzen.

(6) Werden Amateurfunkstellen in Landfahrzeugen errichtet und betrieben, ist dem Rufzeichen das Zeichen „/m“ (mobil) nachzusetzen.

(7) Werden Amateurfunkstellen an Bord von Wasserfahrzeugen errichtet und betrieben, ist dem Rufzeichen das Zeichen „/mm“ (maritim mobil) nachzusetzen.

§18

Betreiben anderer Amateurfunkstellen

(1) Funkamateure der Deutschen Demokratischen Republik können andere Amateurfunkstellen der Deutschen Demokratischen Republik im Umfang der ihnen erteilten Genehmigung betreiben. In diesen Fällen ist dem Rufzeichen der betriebenen Amateurfunkstelle das eigene Rufzeichen nachzusetzen.

(2) Funkamateure der Deutschen Demokratischen Republik, die an Wettkämpfen des Amateurfunkdienstes teilnehmen, können eine andere Amateurfunkstelle der Deutschen Demokratischen Republik im Umfang der ihnen erteilten Genehmigung unter ausschließlicher Anwendung des Rufzeichens dieser Amateurfunkstelle betreiben.

(3) Funkamateure mit einer eigenen Amateurfunkstelle sowie die an dieser Amateurfunkstelle ständig mitarbeitenden Funkamateure können mit Genehmigung der Deutschen Post und mit Zustimmung der Gesellschaft für Sport und Technik Amateurfunkstellen der Gesellschaft für Sport und Technik unter Anwendung ihres eigenen Rufzeichens und Nachsetzen des Zeichens „/a“ betreiben.

§19

Wahrung des Funkgeheimnisses

(1) Wird durch Funkamateure Funkverkehr aufgenommen, der nicht für die Öffentlichkeit bestimmt ist, dürfen der Inhalt des Funkverkehrs sowie die Tatsache des Vorhandenseins anderen nicht zur Kenntnis gebracht werden.

(2) Eine Pflicht zur Wahrung des Funkgeheimnisses besteht für die Funkamateure nicht, wenn

- a) Gesetze zur Anzeige strafbarer Handlungen verpflichten,
- b) Gefahren für Menschen oder für erhebliche Sachwerte drohen,
- c) dies der Ermittlung der Verursacher von Funkstörungen dient.

(3) Die Funkamateure sind verpflichtet, unverzüglich

- a) strafbare Handlungen und Gefahren für Menschen und Sachwerte gemäß Abs. 2 der Deutschen Volkspolizei zu melden,
- b) Verstöße gegen die Bestimmungen der Amateurfunk-Anordnung und Hinweise zur Ermittlung der Verursacher von Funkstörungen gemäß Abs. 2 der zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post mitzuteilen.

§20

Verhinderung von Funkstörungen

Das Errichten und Betreiben von Amateurfunkstellen darf den Funkverkehr anderer Funkdienste, insbesondere den Rundfunkdienst, nicht störend beeinflussen. Zur Verhinderung von Funkstörungen durch Amateurfunkstellen ist die Deutsche Post berechtigt, zusätzliche Auflagen zu erteilen. Der Funkamateur ist verpflichtet, die erteilten Auflagen auf eigene Kosten zu erfüllen.

§21

Nachweisführung

Bei den Amateurfunkstellen sind Nachweise über den Funkverkehr und die ihn durchführenden Funkamateure zu führen.

Abschnitt V

Kontrollrecht und Gebühren

§22

Kontrollrecht

(1) Im Geltungsbereich dieser Anordnung umfaßt das Kontrollrecht der Deutschen Post

- a) die Kontrolle der Amateurfunkstellen und -anlagen sowie
- b) die Überwachung des Funkverkehrs

auf die Einhaltung der Genehmigungspflicht und der mit der Genehmigung erteilten Auflagen.

(2) Im Rahmen des Kontrollrechts ist den befugten Mitarbeitern der Deutschen Post

- a) das Betreten von Räumen und Fahrzeugen zu gestatten, in denen sich Amateurfunkstellen befinden,
- b) die Einsicht in Amateurfunkgenehmigungen und in Nachweisführungen gemäß § 21 zu gewähren.

§23

Gebühren

(1) Für das Erteilen von Genehmigungen, die technische Prüfung von Funktions- und Fertigungsmustern sowie die Teilnahme an Prüfungen zum Erwerb von Amateurfunkgenehmigungen sind Gebühren in Höhe der Festlegungen der Anlage I zu dieser Anordnung zu entrichten.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht für

- a) Genehmigungen mit der Erteilung (Genehmigungsgebühren),
- b) die technische Prüfung von Funktions- und Fertigungsmustern mit der Mitteilung des Prüfergebnisses (Prüfgebühren),
- c) die Teilnahme an der Prüfung zum Erwerb der Amateurfunkgenehmigung mit Beginn der Prüfung (Prüfungsgebühren).

(3) Genehmigungsgebühren und Prüfungsgebühren werden von der zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post erhoben.

(4) **Prüfgebühren werden von dem Organ der Deutschen Post erhoben, das die technische Prüfung durchgeführt hat.**

(5) Für Gebührenrückstände jeder Art haben Genehmigungsinhaber, die der Zahlungsverkehrs-Verordnung vom 13. Oktober 1983 (GBl. I Nr. 30 S. 293) unterliegen, Verspätungs-/Verzugszinsen nach der Fälligkeits-Anordnung vom 13. Oktober 1983 (GBl. I Nr. 30 S. 298) zu zahlen. Für alle übrigen Genehmigungsinhaber beträgt die Höhe der Verspätungs-/Verzugszinsen jährlich 4 %.

Abschnitt VI

Ordnungsstrafbefugnis und Beschwerderecht

§24

Ordnungsstrafbefugnis

Zur Durchführung von Ordnungsstrafverfahren gemäß § 35 Abs. 7 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen ist neben den Leitern der Bezirksdirektionen der Deutschen Post der Leiter des Zentralamtes für Funkkontroll- und Meßdienst der Deutschen Post berechtigt.

§25

Beschwerderecht /

Für die Beschwerde gegen die auf der Grundlage dieser Anordnung getroffenen Entscheidungen und das Rechtsmittelverfahren gelten die Bestimmungen gemäß § 33 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen.